

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

Alle Verträge zwischen Platicon Germany rsp. dem Mutterkonzern, Platicon Europe B.V. oder deren Tochtergesellschaften einerseits und jeder anderen Partei andererseits unterliegen den nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Sie gelten als von dem Käufer angenommen, sobald die Gesellschaft einen rechtsverbindlichen Auftrag seitens des Käufers erhalten hat.

2. DEFINITIONEN

Sofern der Vertrag oder Vertragsgegenstand nichts anderes erfordert, ist in diesen Bedingungen mit "Käufer" jede natürliche oder juristische Person gemeint, die einen Auftrag erteilt; als "Gesellschaft" ist Platicon Germany GmbH bezeichnet; "Vertragsparteien" sind insoweit Käufer und Gesellschaft; "Ware" bezeichnet die Artikel oder Gegenstände oder jeweils irgendeinen Artikel oder Gegenstand, die bzw. der in dem Auftrag beschrieben sind bzw. ist; "Vertrag" bezeichnet jede Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Käufer. Er umfasst diese Bedingungen, den Auftrag und die Auftragsbestätigung sowie alle sonstigen Dokumente, die in dem Auftrag ausdrücklich aufgeführt sind.

3. ANGEBOTSBEDINGUNGEN

3.1 Die Gesellschaft unterbreitet Preisangebote nach bestem Wissen. Sie sind für die Gesellschaft nicht bindend. Sie kann sie vor der Annahme eines von dem Käufer erteilten Auftrags jeder Zeit zurückziehen oder ändern.

3.2 Preisangebote sind bis zu 30 Tage ab Angebotsdatum gültig.

3.3 Sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, gelten alle Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, die in Preisangeboten enthalten sind oder die mit einem Angebot unterbreitet werden, nur als ungefähre Angaben.

3.4 Beschreibungen oder Abbildungen in Katalogen, Preislisten und Werbeanzeigen der Gesellschaft dienen nur allgemein zur Information und sind nicht als detaillierte Spezifikation für irgendeine Ware anzusehen.

4. AUFTRÄGE, AUFTRAGSBESTÄTIGUNGEN, BEDINGUNGEN UND VERÄNDERUNGEN

4.1 Ein erteilter Auftrag wird für die Gesellschaft erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Gesellschaft bindend.

4.2 Sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, gelten diese Verkaufsbedingungen für jeden mündlich oder schriftlich erteilten Auftrag. Bedingungen, die im Auftrag oder einem anderen Dokument des Käufers aufgeführt sind oder auf die verwiesen wird, werden seitens der Gesellschaft nur dann akzeptiert und sind für die Vertragsparteien nur dann verbindlich, wenn die Gesellschaft ihnen bei Auftragsannahme ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

4.3 Änderungen oder Ergänzungen eines Auftrags oder dieser Bedingungen oder ein Verzicht auf diese Bedingungen, die nach der Auftragsannahme erfolgen, sind für die Vertragsparteien nur dann bindend, wenn sie von beiden Vertragsparteien schriftlich vereinbart und unterzeichnet sind.

4.4 Falls der Käufer nach Auftragsannahme eine Änderung der Spezifikation verlangt, ist die Gesellschaft berechtigt, die mit der Änderung verbundenen Kosten zusätzlich in Rechnung zu stellen.

4.5 Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, einen Teil oder Teile des Auftrags an Subunternehmen zu vergeben, sofern sie es für erforderlich hält.

5. PREISE

5.1 Es gelten die in dem Preisangebot angegebenen Preise oder andernfalls die zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbarten Preise.

5.2 Jedes Preisangebot oder Angebot basiert auf den Kosten für Material, Arbeit, Transport und Dienstleistungen sowie auf den Preisnachlässen und Gemeinkosten zum Zeitpunkt des (Preis-)Angebots. Falls zwischen diesem Zeitpunkt und dem Datum der Vertragsbeendigung die vorgenannten Kosten steigen oder sinken, wird der Vertragspreis um den Betrag der jeweiligen Kostenerhöhung oder -reduktionen angepasst.

5.3 Jedes Preisangebot oder Angebot basiert auf den Angaben zu dem Ort und Termin sowie zu der Montageart, die in der jeweiligen Anfrage oder in den Erläuterungen zu dem betreffenden Preisangebot oder Angebot genau aufgeführt sind.

5.4 Wenn der Käufer seinen Auftrag storniert oder zeitlich verschiebt oder aus irgendeinem Grund eine Verzögerung verursacht – einschließlich u.a. durch fehlende, fehlerhafte oder unvollständige Anweisungen oder durch eine Änderung der Anweisung –, hat er der Gesellschaft für alle Ausgaben, Kosten und Verluste, die dieser durch eine solche Stornierung, Verschiebung oder Verzögerung entstanden sind, zu ersetzen, und zwar unter anderem auch (bei Stornierung des Auftrags) den entgangenen Gewinn.

5.5 In den Preisen nicht enthalten sind Umsatzsteuer, Zollgebühren, Einfuhrzölle, lokale oder ähnliche Steuern oder jegliche Abgaben, die jeweils auf lokaler oder nationaler Ebene erhoben werden.

6. LIEFERZEIT

6.1 Die angegebenen Liefertermine sind davon abhängig,

6.1.1 dass der Käufer die Fertigungszeichnungen der Gesellschaft endgültig genehmigt hat,

- 6.1.2 dass der Gesellschaft alle Informationen vorliegen, einschließlich u.a. der technischen und kaufmännischen Daten für die Fertigung der Ware; und
- 6.1.3 dass die Herstellung oder Lieferung der Ware nicht durch eine nicht von der Gesellschaft zu vertretende Ursache gleich welcher Art behindert oder verhindert wird, wie zum Beispiel u.a. durch Explosion, Feuer, Überschwemmung, Bürgerunruhen, Regierungsmaßnahmen, arbeitsrechtliche Streitigkeiten (Höhere Gewalt einschließlich u.a. Streiks und Ausschließungen), fehlerhaftes Material, jegliche Handlung oder Unterlassung des Käufers oder durch jede andere Ursache gleich welcher Art, die nicht der Kontrolle der Gesellschaft unterliegt.
- 6.2 Bei Verzögerungen in Bezug auf die vereinbarte Lieferzeit wegen einer in vorstehendem Absatz 6.1 genannten Ursache, verlängern sich die Lieferfristen um die Zeit, die die Gesellschaft nach angemessenem Ermessen benötigt. In einem solchen Fall finden Absatz 5.2 und 5.3 Anwendung.
- 6.3 Die von der Gesellschaft angegebene Lieferzeit ist nicht verbindlich. Die Gesellschaft gerät nicht in Verzug, wenn es ihr nicht gelingt, den genannten Liefertermin einzuhalten.

7. MENGEN UND TEILLIEFERUNGEN

- 7.1 Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ware jeweils in solchen Mengen für Teillieferungen herzustellen und zu liefern, dass die Produktionskosten auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- 7.2 Wenn die Lieferung der Ware in Teilen erfolgt, gilt für jede Teillieferung die vereinbarte Zahlungsabrede gesondert. Die Vertragspartei, die mit einer Teillieferung in Verzug gerät, ist dementsprechend haftbar. Verzug bei einer Teillieferung berührt jedoch nicht die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages in Bezug auf die übrigen Teillieferungen.

8. LIEFERUNG UND MONTAGE

- 8.1 Lieferung und Montage erfolgen durch die Gesellschaft für den Käufer an dem Ort und in der Weise, wie in dem Preisangebot oder Angebot genau angegeben oder zwischen den Vertragsparteien vereinbart.
- 8.2 Falls der Gesellschaft zusätzliche Kosten entstehen, weil der Montageort schwer zugänglich ist oder weil irgendein anderer Grund vorliegt, der bei der Kalkulation des Preisangebots oder Angebots nicht berücksichtigt wurde, ist die Gesellschaft berechtigt, diese Kosten dem Käufer in Rechnung zu stellen.

9. ANNAHME

- 9.1 Falls der Käufer die Annahme der Ware verweigert, hat er dies der Gesellschaft unter Angabe von Gründen innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung der Ware schriftlich mitzuteilen.
- 9.2 Wenn der Käufer keine Mitteilung gemäß dieser Bestimmung macht, gilt die Ware als in einwandfreiem Zustand geliefert, und der Käufer ist zur Abnahme und Bezahlung der Ware verpflichtet.

10. GEFÄHRÜBERGANG

Mit Lieferung der Ware an den Käufer bzw. mit Übergabe an einen Spediteur oder Vertreter, geht die Gefahr auf den Käufer über.

11. TRANSPORTSCHÄDEN

Der Käufer jede Warenlieferung, die er durch einen Spediteur der Gesellschaft erhält, sorgfältig zu prüfen. Jeder Schaden oder jede Unregelmäßigkeit muss dem Spediteur und der Gesellschaft innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Ware mitgeteilt werden. Andernfalls sind Ansprüche aus diesem Schaden oder aus dieser Unregelmäßigkeit hinfällig.

12. ZAHLUNG UND EIGENTUMSÜBERGANG

- 12.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der Rechnung der Gesellschaft gemäß diesen Verkaufsbedingungen zu erfolgen.
- 12.2 Ungeachtet anders lautender Vertragsbedingungen zu Lieferung und Zahlung geht das Eigentum an der Ware erst dann auf den Käufer über, wenn er alle aus diesem Vertrag oder aus jedem anderen Vertrag zwischen ihm und der Gesellschaft fälligen Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat, und zwar einschließlich der Regulierung aller aufgrund dieser Verträge eventuell entstandenen Schadenersatzansprüche.
- 12.3 Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 12.2 dieser Verkaufsbedingung erfolgt der Gefahrübergang für die Ware wie in § 10 dieser Bedingungen vorgesehen.
- 12.4 Sofern irgendeine Zahlung nach dem Fälligkeitsdatum noch aussteht, kann die Gesellschaft unbeschadet jedes anderen Rechts oder Rechtsmittels weitere Lieferungen zurückhalten, bis die Zahlung erfolgt ist.
- 12.5 Die für eine Zahlung vereinbarte Frist ist verbindlich. Wenn der Käufer die erhaltene Ware oder eine oder mehrere Teillieferungen nicht bis zum vereinbarten Zahlungstermin bezahlt, gerät er auch ohne Mahnung in Verzug (§ 286 Abs 2 Ziff.1 BGB). Die Gesellschaft ist nach erfolgloser Mahnung berechtigt, vom Vertrag für den gesamten Lieferumfang oder für den nicht erfüllten Teil zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 12.6 Wenn der Käufer mit einer vertragsgemäßen Zahlungsverpflichtung in Verzug gerät oder eine Konkurshandlung begeht oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung von ihm oder einem Dritten beantragt wird, ist die Gesellschaft berechtigt vom Vertrag unbeschadet jedes anderen Rechtsmittels zurückzutreten oder weitere Leistungen bis zur vollständigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen zu verweigern und im Falle des Rücktritts (mit oder ohne vorherige Mitteilung) die Ware oder das Produkt wieder in Besitz nehmen. Unter diesen Umständen hat die Gesellschaft die unwiderrufliche Erlaubnis des

Käufers, das Betriebsgelände oder -gebäude auf bzw. in dem sich die Ware oder das Produkt befindet, zu betreten und die Ware oder das Produkt auf Kosten des Käufers aus- oder abzubauen und zu entfernen.

- 12.7 Im Falle des Verzuges ist die Forderung ab dem Fälligkeitszeitpunkt mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

13. PFANDRECHT

Die Gesellschaft hat neben allen ihr zustehenden Rechten Anspruch auf ein allgemeines Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht (auf ihrem eigenen Betriebsgelände oder auf anderem Gelände, in anderen Warenlagern oder an anderen Orten) an allen Waren, Materialien, Maschinen oder an anderen beweglichen Sachen oder Vermögenswerten des Käufers, die sich in Besitz der Gesellschaft oder des Vertreters befinden (ungeachtet der Ware oder des Teils der Ware, die bzw. der bereits bezahlt ist), wenn der Käufer mit Zahlungen in Verzug gerät, die er der Gesellschaft für jegliche Ware oder Dienstleistungen schuldet, die diese dem Käufer im Rahmen des gleichen oder eines anderen Vertrages geliefert bzw. für ihn erbracht hat – einschließlich Zinsen und Kosten für die Bestellung und Ausübung des Pfandrechts –, oder die Gesellschaft kann wahlweise über die Waren, Materialien usw. verfügen, wie sie es für angebracht hält, nachdem sie dies dem Kunden 28 Tage vorher schriftlich mitgeteilt hat.

14. GEWÄHRLEISTUNG

- 14.1 Wenn die gelieferte Ware oder geleistete Arbeit Mängel aufweist, die innerhalb von zwölf Monaten nach der Lieferung bei sachgerechter Nutzung an dem Produkt auftreten, oder wenn die betreffende Ware oder Arbeit nicht den im Vertrag vereinbarten Standards entspricht, wird die Gesellschaft diese Mängel durch Reparatur beheben oder wahlweise die mangelhafte Ware oder Arbeit am Lieferort kostenlos ersetzen.
- 14.2 Als Einsatzzweck der Ware gilt in jeder Hinsicht der in dem Vertrag genau angegebene Zweck, und die Gesellschaft leistet weder Gewähr noch bietet sie eine Garantie oder Voraussetzung für die Eignung der Ware für irgendeinen anderen Zweck – unabhängig davon, ob sie von dem Käufer oder in seinem Namen über diesen Zweck informiert wird oder nicht.
- 14.3 Bei Mängeln in einem Bauteil, das die Gesellschaft nicht selbst hergestellt hat, hat der Käufer nur in dem Umfang Anspruch auf Vergütung, in welchem der Lieferant dieser Bauteile die Gesellschaft entschädigt. Die Haftung der Gesellschaft ist in diesen Fällen darauf beschränkt, den Nutzen aus ihren Rechten gegenüber dem Lieferanten, dem Käufer zugute kommen zu lassen.
- 14.4 Die Gesellschaft haftet in keinem Fall, weder vertraglich noch aus unerlaubter Handlung, für entgangenen Nutzen oder Gewinn oder für entgangene Aufträge oder für Folgeschäden gleich in welcher Form und aus welchem Grund, und der Käufer stellt die Gesellschaft von jeder diesbezüglichen Haftung frei.

15. PRÜFUNGEN UND TESTS

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt jeder Test im Werk der Gesellschaft. Wenn der Käufer eine Prüfung oder einen Test verlangt, der über die standardmäßigen Werksprüfungen und -tests hinausgeht, oder wenn die Prüfung oder der Test in Anwesenheit eines Vertreters des Käufers stattfinden soll, führt die Gesellschaft diese Tests und Prüfungen durch oder stellt die zugehörigen Anlagen zur Verfügung. Die Kosten für diese Prüfungen oder Tests und/oder die Kosten für mit ihnen verbundene Verzögerungen werden dem Käufer zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis berechnet.

16. LAGERUNG

Kommt der Käufer mit der Abnahme oder Abholung der vertragsgemäss gelieferten oder zur Abholung bereitgestellten Ware unangemessen in Verzug, nachdem ihm eine schriftliche Bereitstellungsanzeige übermittelt wurde, kann die Gesellschaft die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers lagern – unbeschadet ihres Rechts auf Bezahlung der Ware, so als ob die Lieferung oder Abholung erfolgt wäre.

17. ARBEITEN AM EINSATZORT

- 17.1 Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für Arbeiten am Einsatzort.
- 17.2 Die Aufforderung zur Arbeitsaufnahme am Einsatzort gilt als Zusicherung, dass der Zustand des Einsatzortes oder eines Gebäudes oder eines Betriebes, in dem die Ware montiert werden soll, dem in der Anfrage oder Aufforderung zur Preis- oder Angebotsabgabe beschriebenen Zustand entspricht, damit die Montage effizient und kontinuierlich ausgeführt und beendet werden kann.
- 17.3 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Käufer für die Bereitstellung und Errichtung von Gerüsten, Schutzabdeckungen, Leitern und jeder anderen Ausrüstung verantwortlich, die für die Durchführung der Arbeiten sowie für das Hochziehen und Absenken der Anlage oder der Materialien mit Hilfe von mechanischen Hebezeugen oder anderen Einrichtungen erforderlich sind.
- 17.4 Der Käufer ist dafür verantwortlich, in unmittelbarer Nähe des Arbeitsbereichs Folgendes bereitzustellen: Einen geeigneten Aufenthaltsbereich für das Montagepersonal der Gesellschaft, einen Bereich zur Lagerung von Material, Arbeitsgerät und Fertigungsanlagen; Bereitstellung von Elektrizität für die Stromversorgung, Heizung und Beleuchtung; Wasserversorgung sowie nach Bedarf Lüftungsanlagen.
- 17.5 Die Ware sowie Baumaschinen und Ausrüstung, die die Gesellschaft vor der Ankunft der Arbeiter der Gesellschaft anliefert, werden gemäß den ggf. erteilten Anweisungen der Gesellschaft gelagert und später zum Einsatzort gebracht. Der Käufer ist für die Ware und die betreffenden Maschinen und Ausrüstungen ab dem Anlieferungsdatum bis ■(zum Montageende ?) verantwortlich (sofern die Baumaschinen und Ausrüstungen vom Einsatzort entfernt werden müssen) – vorausgesetzt dieser Abtransport erfolgt innerhalb von 21 Tagen nach erfolgter Vertragserfüllung.

- 17.6 Der Käufer stellt die Gesellschaft von allen Kosten frei, die dieser für die Beseitigung von Verschlechterung oder Beschädigung, jedes Diebstahls oder Verlustes von Ware oder Baumaschinen oder Ausrüstungen entstehen, die die Gesellschaft angeliefert hat. Dies gilt auch für jede Störung der Montagearbeiten durch Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Käufers oder durch Dritte.
- 17.7 Der Käufer trägt alle Kosten für Hoch- und Tiefbau und damit verbundene Arbeiten, Gebühren und Honorare für Prüfer und ähnliche Organe sowie Steuern oder ähnliche Abgaben an Kommunalbehörden für den vorübergehenden Aufenthalt der Gesellschaft am Einsatzort.
- 17.8 Der Käufer hat für die Einhaltung aller gültigen Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Auflagen jedes neu erlassenen Gesetzes oder jeder Änderung eines entsprechenden Gesetzes oder einer Rechtsvorschrift Sorge zu tragen, die zu dem jeweiligen Zeitpunkt auf die Arbeiten Anwendung finden.
- 17.9 Der Käufer stellt die Gesellschaft hiermit von allen Kosten und Schäden frei, die der Gesellschaft entstehen, weil der Käufer die in Absatz 17.8 genannten Gesetze oder jede andere Rechtsvorschrift nicht befolgt oder irgendeiner sonstigen gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Rechtspflicht nicht nachkommt, die er als Nutzer des Einsatzortes oder des anderen Ortes, an dem die Ware gelagert wird oder die Arbeit ausgeführt wird, oder als Eigentümer der Ware beachten muss.
- 17.10 Warte- oder Ausfallzeiten aufgrund von extremen Witterungsbedingungen oder aus anderen nicht von der Gesellschaft zu vertretenden Gründen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 17.11 Sobald die Arbeit vertragsgemäß fertig gestellt ist (mit Ausnahme geringfügiger Endarbeiten) und Gewährleistungsarbeiten, die die Gesellschaft aufgrund von § 15 zu erbringen hat) und sobald alle vertraglich vorgesehenen Tests – zusätzlich zu den in § 16 (Prüfung) genannten – erfolgreich durchgeführt wurden, bestätigt der Käufer schriftlich die Abnahme der Arbeiten, die sodann zum Zeitpunkt seiner schriftlichen Mitteilung als vertragsgemäss erfolgt gilt.

18. TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG

- 18.1 Auf Anfrage des Käufers oder aus anderem Anlass kann die Gesellschaft schriftliche technische Beratung oder Unterstützung für die Benutzung der gemäß diesem Vertrag verkauften Ware leisten. Dabei gilt ausdrücklich als vereinbart, dass eine solche Beratung oder Unterstützung auf eigenes Risiko des Käufers erfolgt und von ihm angenommen wird, ohne dass die Gesellschaft für irgendeinen Verlust, Schaden oder daraus erwachsende Ansprüche haftbar gemacht werden kann.
- 18.2 Das Urheberrecht an allen Zeichnungen und Spezifikationen, die die Gesellschaft dem Käufer im Zusammenhang mit diesem Vertrag überlässt, verbleibt bei der Gesellschaft. Die betreffenden Dokumente sowie alle technischen Informationen sind vertraulich. Der Käufer darf in Verbindung mit diesem Vertrag erhaltene Informationen nicht ohne vorherige Zustimmung der Gesellschaft Dritten offen legen. Er gibt die betreffenden Dokumente der Gesellschaft auf deren Aufforderung zurück.

19. PATENTVERLETZUNG

Wenn der Käufer bei der Benutzung oder dem Verkauf der von der Gesellschaft gelieferten Ware ein Patent verletzt, ist die Gesellschaft diesbezüglich nicht schadenersatzpflichtig. Der Käufer stellt die Gesellschaft für alle Schadenersatzleistungen, Kosten und Ausgaben, die der Gesellschaft infolge einer solchen Patentverletzung entstehen, frei.

20. HAFTUNG

Die Gesellschaft leistet keine Gewähr und gibt keine vertragliche Zusicherung ab – weder ausdrücklich noch stillschweigend – betreffend den Nutzen, der Hinlänglichkeit und der Eignung der gelieferten Ware für den normalen Gebrauch oder für einen besonderen Zweck gleich welcher Art, sofern diese Zusicherung nicht jeweils ausdrücklich schriftlich erfolgt ist. Die Richtigkeit der Angaben, die der Verkäufer zur Qualität, zur Zusammensetzung oder zu möglichen Anwendungen der Ware macht, wird nur zugesichert, wenn diese Zusicherung ausdrücklich im Vertrag gegeben wird.

Die Haftung der Gesellschaft ist auf den Nettoverkaufspreis der betreffenden Ware oder Arbeit beschränkt. Die Gesellschaft haftet in keinem Fall für indirekte Folgeschäden.

21. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Jede Streitigkeit, Meinungsverschiedenheit oder Frage über oder zu irgendeinem Punkt gleich welcher Art aufgrund dieses Vertrages oder in Zusammenhang mit diesem wird durch einen Schiedsrichter endgültig beigelegt, der von beiden Vertragsparteien bestellt wird.

22. UNGÜLTIGKEIT

Falls irgendeine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen unwirksam ist oder wird oder als nicht durchsetzbar befunden wird, ist diese Bestimmung (soweit sie ungültig oder nicht durchsetzbar ist) nicht rechtswirksam. Sie gilt nicht als Bestandteil dieser Verkaufsbedingungen und berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen.

23. ANWENDBARES RECHT

Auf den Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Käufer und bei seiner Auslegung findet ausschliesslich Deutsches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des Wiener Übereinkommens über Verträge für den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.